

RS Vwgh 1994/4/26 93/05/0284

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1994

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

91/02 Post

Norm

AVG §56;

AVG §59 Abs1;

B-VG Art119a Abs5;

PO §150;

VwGG §34 Abs1;

ZustG §13 Abs2;

ZustG §22 Abs1;

ZustG §9 Abs1;

Rechtssatz

Ist ein angefochtener Bescheid zwar an die GMBH KG adressiert, aber der GMBH ("ihrem ausgewiesenen Vertreter", einem Postbevollmächtigten) zugestellt worden, so ist für den Fall, daß die belangte Behörde entsprechend der Einleitung ihres Bescheides "über die Vorstellung der GmbH KG (GmbH)" entschieden hat, davon auszugehen, daß der angefochtene Bescheid jedenfalls gegenüber der bf GmbH wirksam geworden und daher ihre Beschwerdelegitimation gegeben ist.

Schlagworte

Inhalt des Spruches Anführung des Bescheidadressaten Verwaltungsgerichtsbarkeit Erschöpfung des Instanzenzuges im Sinne des B-VG Art131 Abs1 Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der Rechtswirkungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993050284.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at